

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

30. Sitzung (24.05.1844)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Dreißigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 24. Mai 1844.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

- des Frhrn. v. Andlaw,
- „ „ v. Böcklin,
- „ Frn. Majors v. Türkheim,
- „ „ Großhofmeisters v. Berkheim,
- „ „ Generalmajors v. Lafossaye.

Weiter anwesend:

- Se. Durchlaucht der Hr. Fürst von Fürstenberg.
- Von Seiten der Regierungscommission:
- Hr. Ministerialdirector Eichrodt, und
- „ Ministerialrath Vogelmann.

Unter dem Vorsitze Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm von Baden.

Das hohe Präsidium legt eine Petition der Schullehrer aus den Bezirken Bretten, Pforzheim und Durlach, Entschädigung der Lehrer für Mesnerei und Orgelspiel aus Gemeindebeiträgen betreffend, vor.

Beilage Nr. 169 (ungedruckt).

Dieselbe wird an die Petitionscommission verwiesen.

Das Secretariat zeigt hierauf an, daß in der letzten Vorberathung zur Begutachtung der Adresse der zweiten Kammer auf Untersuchung der Natur mehrerer Gattungen von Abgaben eine Commission, bestehend aus

- dem Frhrn. v. Göler d. ä.,
 - „ „ v. Berkheim d. j., und
 - „ Ministerialdirector Eichrodt,
- gewählt worden sei.

Die Tagesordnung führt zur Erstattung nachstehender Commissionsberichte:

- 1) des Frhrn. v. Göler d. j. über den Gesetzentwurf, die Befoldung und Pensionirung der Staatsdiener betreffend,

Beilage Nr. 170;

2) des Frhrn. v. Göler d. ä., Namens der Majorität der Commission, über den modificirten Gesetzentwurf, die Besserstellung der Schullehrer betreffend, und die Adresse der zweiten Kammer auf Abänderung verschiedener Bestimmungen über das Volksschulwesen,

Beilage Nr. 171.

3) des Frhrn. v. Audlaw, Namens der Minorität der Commission, über denselben Gegenstand,

Beilage Nr. 172.

Diese Berichte werden mit Umgehung der Verlesung dem Druck übergeben.

Das hohe Präsidium eröffnet sodann die Discussion des Gesetzentwurfs über die Abänderung mehrerer Bestimmungen des dritten Theils des Forstgesetzes vom 15. November 1833.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen des Berichterstatters, Oberforstraths v. Gemmingen, welcher auf die Nothwendigkeit einer sorgfältigen Pflege der Wäldungen bei dem bedeutenden, bis zu $1\frac{1}{2}$ Millionen Morgen ansteigenden Waldbesitz Badens, und den Einfluß des Forstgesetzes auf dieselbe hinweist, und die vorliegenden Abänderungen, als vielfach anerkannte Mängel des Gesetzes beseitigend, zur Annahme empfiehlt, wird zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs übergegangen und zwar zunächst zu

Art. 1.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die durch diesen Artikel geänderte Fassung des §. 137 Abs. h. des Forstgesetzes folgt aus den Abänderungen der §§. 168 und 169 desselben Gesetzes und dem neuen Strafgesetze, welches das Correctionshaus nicht kennt.

Die Kammer beschließt dem Commissionsantrage gemäß die unveränderte Annahme des Art. 1.

Art. 2.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich glaube, daß die hohe Kammer die Bestimmungen dieses Artikels, über welche im 11ten Jahrgang der Annalen der badischen Gerichte Nr. 4 so viel Treffendes und Einleuchtendes enthalten ist, und welche ein richtigeres Verhältniß, als das bisherige bei Ausmessung der öffentlichen Arbeitsstrafe, welche im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Frevlers der ordentlichen Geldstrafe substituirt wird, zu Grunde legen,

gewiß beifällig aufnehmen wird. Uebrigens vermiße ich die in jenem Aufsatze vorgeschlagene und motivirte Unterscheidung der männlichen, weiblichen und jugendlichen Frevler, wornach für die ersten 30 Kreuzer, für die zweiten 24 fr. und für die letzten 20 fr. einem Tage öffentlicher Arbeit gleichkommen.

Ich erlaube mir daher die Frage an die hohe Regierung, ob besondere Gründe obwalten, warum in dieser Beziehung eine andere Bestimmung getroffen worden ist.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Der vorliegende Gesetzentwurf ist mit Rücksicht auf jene Mittheilung, welche der durchlauchtigste Sprecher vor mir berührt hat, sowie mit Rücksicht auf die Vorschläge unserer Forstgerichte und auf die Erfahrungen anderer Länder entworfen worden. Den Unterschied zwischen männlichen, weiblichen und jugendlichen Frevlern in Bezug auf die Arbeitsleistung hat seiner Zeit auch die zweite Kammer beliebt; allein selbst derjenige, welcher diesen Vorschlag gemacht hat, ist später davon zurückgekommen, weil die Umwandlung der Geldstrafe viel einfacher vorzunehmen ist, wenn nur ein Maßstab festgesetzt wird, und die fragliche Unterscheidung in Beziehung auf die Verwandlung der Arbeit in Gefängniß zu Ungleichheiten führen würde. Es ist nämlich angenommen, daß ein Tag öffentlicher Arbeit gleich einem Tage Gefängniß gelten soll, daher ein weiblicher oder jugendlicher Sträfling, wenn man nur 24 oder 20 Kreuzer Geldstrafe für sie annehmen würde, von verhältnißmäßig zu lang dauernder Gefängnißstrafe betroffen, überdies auch die Unterscheidung der erwachsenen und jugendlichen Arbeiter oft sehr schwierig in der Ausführung sein würde.

Dies waren auch die Gründe, warum die verehrliche Commission dem vorliegenden Entwurfe beigestimmt hat.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Commission ist allerdings aus den von dem Hrn. Regierungscommissär vorgetragenen Gründen von ihrer anfänglichen Ansicht, einen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Sträflingen zu machen, zurückgekommen und hat sich entschlossen, dem Vorschlag der Regierung beizustimmen.

Se. Durchlaucht der Fürst zu Fürstenberg: Ich will zwar nicht auf meiner Ansicht bestehen, glaube aber, daß die aus einer derartigen Unterscheidung für die Um-

wandlung hervorgehende Berechnung nicht sehr mühsam sein kann, und zur Vermeidung der erwähnten Ungleichheit, welche allerdings ein Mißstand wäre, sich wohl eine Bestimmung treffen lassen würde, wornach, im Fall die Gefängnißstrafe an die Stelle der öffentlichen Arbeit träte, jene für sämtliche Frevler verhältnißmäßig gleich lang zu dauern hätte.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Es ließe sich allerdings eine solche Bestimmung treffen, wenn man eine gewisse Geldsumme als die dem Gefängniß entsprechende Strafe annehmen würde. Dieses war der ursprüngliche Entwurf der Regierung und insbesondere auch der Vorschlag, wie er in den Annalen der badischen Gerichte enthalten ist; allein man ist aus den angeführten Gründen wieder davon abgegangen.

Bei der Abstimmung wird der Art. 2 nach dem Antrage der Commission unverändert angenommen.

Art. 3.

Fehr. v. Rüd: Ich bin weit entfernt, mich gegen diesen Artikel erheben zu wollen, indem ich mit der Aufhebung der Bestimmung, daß die Strafarbeiter von der Forstgerichtsbarkeitskasse $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod erhalten, weil sie einen längst anerkannten Fehler beseitigt, vollkommen einverstanden bin. Ich habe vielmehr das Wort ergriffen, um mir eine Frage zu erlauben. Es ist nämlich gesetzlich bestimmt, daß die Forstgerichtsbarkeitskasse die Geldstrafen einzuziehen oder die Frevler zu Arbeiten zu verwenden und den Waldeigenthümer dafür zu entschädigen hat. Sie kann aber auch, was in der Regel geschieht, die Arbeiter an diesen überweisen, in welchem Falle sie sich nicht mehr um dieselben bekümmert, und der Waldeigenthümer meistens die Kosten der Beaufsichtigung zu tragen hat. Dies scheint mir nun im Widerspruch mit dem §. 141 Abs. 1 zu stehen, welcher lautet: „Die Aufsicht über den Strafvollzug wird durch dazu aufgestellte Diener der Polizei auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse geführt,“ und veranlaßt mich zu der Frage, ob die Kosten der Beaufsichtigung mit Recht auf die Waldeigenthümer gewälzt werden können?

Oberforstrath v. Gemmingen: Nach dem §. 141 des Forstgesetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß die Forstgerichtsbarkeitskasse die Aufsicht über den Strafvollzug zu stel-

len und die Kosten derselben zu zahlen hat. Allein die Ausführung dieser Bestimmung wird nicht überall möglich sein, indem die Arbeiter an die verschiedenen Waldeigenthümer häufig in so kleinen Truppen abgegeben werden, daß es nicht der Mühe werth ist, für jede derselben einen eigenen Aufseher aufzustellen.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Es kommt auch der Fall häufig vor, daß die Waldeigenthümer die Beaufsichtigung durch von der Forstgerichtsbarkeitskasse aufgestellte Personen nicht wünschen, sondern selbst übernehmen, namentlich, wenn sie wenige Frevler an verschiedenen Orten beschäftigen sollen, wo dann die Waldeigenthümer auch die Kosten tragen.

Fehr. v. Marschall: Jedensfalls scheint aus den Bestimmungen des Gesetzes hervorzugehen, daß, wenn der Waldeigenthümer die Beaufsichtigung von der Forstgerichtsbarkeitskasse gestellt zu haben wünscht, dies ihm nicht verweigert werden kann, daß er also ein gesetzliches Recht darauf hat.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Allerdings; allein es kommen, ich wiederhole es, Fälle vor, wo der Waldeigenthümer vorzieht, die Aufseher selbst zu wählen.

Staatsrath Wolff: Es wird hierbei auf die Anzahl der Frevler, welche bei einem Waldeigenthümer zur Arbeit verwendet werden, ankommen. Ist diese gering, so wird wohl der Waldeigenthümer nicht verlangen, daß die Forstgerichtsbarkeitskasse einen Aufseher aufstelle.

Fehr. v. Rüd: Wenn die Forstgerichtsbarkeitskasse unbedingt zur Stellung der Beaufsichtigung und Tragung der Kosten verpflichtet ist, so wird für den Waldeigenthümer der Umstand, daß die ihm zugewiesenen Arbeiter nur wenige sind, keinen Grund abgeben, auf sein Recht zu verzichten.

Staatsrath Rebenius: Daraus würde folgen, daß das Gesetz abgeändert werden müßte; denn man kann unmöglich der Forstgerichtsbarkeitskasse die Last auflegen, zu einem einzelnen Frevler, oder zu einer kleinen Anzahl von Frevlern, eine Aufsichtsperson zu stellen, welche vielleicht einen drei- bis vierfach größern Aufwand veranlassen würde, als die Arbeit werth ist.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Der §. 144 des Gesetzes hat, so viel ich weiß, noch zu keiner Erörterung zwischen der Forstgerichtsbarkeitskasse und den Waldeigenthümern Veranlassung gegeben. Wenn solche Anstände sich zeigen würden, so müßte man allerdings darauf denken, im Wege der Gesetzgebung abzuwehren. Die Praxis hat, wie es scheint, bisher gewußt, die gegenseitigen Interessen auszugleichen. Der Waldeigenthümer, welchem nur wenige Arbeiter überwiesen sind, wird, wenn er einigermaßen billig ist, keine Beaufsichtigung auf Kosten der Forstgerichtsbarkeitskasse verlangen, und diese die Aufsicht nicht verweigern, wenn die Anzahl der Sträflinge dieselbe rechtfertigt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich möchte den Grund, daß Streitigkeiten in dieser Beziehung noch nicht vorgekommen sind, darin finden, daß die Waldeigenthümer bisher so viel als möglich vermieden haben, Frevler zu ihren Arbeiten zu verwenden.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Darüber wird wohl kein Zweifel sein, daß die Forstgerichtsbarkeitskasse im Allgemeinen die Kosten der Aufsicht zu übernehmen hat. Es ist selbst im Jahr 1836 von der Forstdomänen-direction ein Generale an die Bezirksforstereien ergangen, wornach ihnen nur dann gestattet ist, die zahlungsunfähigen Frevler arbeiten zu lassen, wenn die Forstgerichtsbarkeitskasse die Aufsichtskosten übernimmt. Dieses ist jedenfalls gesetzlich. Allein der Fall mag, wie schon berührt, eintreten, daß der Waldeigenthümer auf die Aufsicht durch fremde Personen verzichtet. In der Regel wird übrigens, weil die Strafen von einer Frevelhätigungsperiode gewöhnlich gleichzeitig erstanden werden, eine größere Anzahl Sträflinge beisammen arbeiten, für welche die Aufstellung eines Aufsehers sich wohl eignet und von der Forstgerichtsbarkeitskasse nicht versagt werden wird.

Geh. Rath v. Reck: Ich muß bestätigen, was der Hr. Regierungskommissar bemerkt hat, daß bisher die Umwandlung der Forstfrevlstrafen in öffentliche Arbeit keine besondern Anstände gefunden. Das Leben pflegt die Unebenheiten des Gesetzes auszugleichen, und so hilft man sich, da es schwierig und kostspielig wäre, für einzelne Orte eigene Aufseher zu bestellen, damit, daß man die Waldfrevler aus

größern Distrikten vereinigt und gemeinschaftlich arbeiten läßt. Die Waldeigenthümer verstehen sich selten dazu, die Arbeit gegen Entrichtung der Aufsichtskosten zu übernehmen, daher die landesherrlichen Behörden veranlaßt sind, nicht nur die Aufseher, sondern auch das Brod zu bezahlen. Wollen auch in diesem Fall die Waldbesitzer von der Arbeit keinen Gebrauch machen, und findet sich auch keine andere Gelegenheit dazu, dann bleibt freilich nichts übrig, als die Strafe in Gefängniß zu verwandeln.

Fhr. v. Göler d. ä.: Die Abgabe des Brodes, welche bisher das Haupthinderniß für die Uebernahme der Arbeiter von Seite der Waldeigenthümer war, ist ja gerade durch diesen Gesetzentwurf abgeschafft.

Die Kammer nimmt hierauf dem Commissionsantrage gemäß den Artikel 3 an.

Art. 4.

Fhr. v. Göler d. j. schlägt folgende Redactionsveränderung vor: „Der §. 146 wird aufgehoben, und an seine Stelle tritt folgende Bestimmung“, und beantragt, daß dieselbe auch bei den andern Artikeln, wo sie Anwendung finde, eintrete.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann erklärt sich hiermit einverstanden.

Geh. Rath v. Reck: Ich habe bei diesem Artikel einen Anstand; ich kann mir nämlich nicht klar machen, auf welchen Gründen die Bestimmung beruht, daß die erkannte Gefängnißstrafe nur dann durch eine Strafschärfung abgekürzt werden darf, wenn der Sträfling diese selbst beantragt. Man muß in der Strafe nie weiter gehen, als nothwendig ist, um der verbrecherischen Tendenz das Gleichgewicht zu halten; allein wenn man dem Sträfling die Befugniß einräumt, diejenige Strafart zu wählen, welche ihm am wenigsten unangenehm ist, dann verfehlt man den Zweck, und ich glaube daher, man sollte den Richter in der Wahl unter den sich gleichstehenden Strafen nicht an den Ausspruch des Waldfrevlers binden.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich finde den Grund dieser Bestimmung in der Erwägung, daß eine längere Ge-

fängnißstrafe die Familie des unbemittelten Frevelers in die trostloseste Lage versetzen könnte.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Das Wort „Schärfung“ hat hier, wie mir scheint, zu einem Mißverständnis Anlaß gegeben. Es ist von keiner Schärfung der im Urtheile erkannten Strafe, sondern nur von einer Verwandlung derselben in eine andere gesetzlich gleiche Strafe die Rede. Warum will man eine solche Wahl dem Sträfling nicht gestatten? Dieser wird dadurch nicht benachtheiligt, da sie in seinem freien Willen liegt, dem Gesetze aber Genüge geleistet, weil es ja selbst das Verhältniß der einen Strafe zur andern bestimmt. Wenn übrigens der Hr. Geh. Rath v. Reck die Schärfung der einfachen Gefängnißstrafe eine Milde nennt, welche einen Reiz zur Wiederholung der Frevel hervorrufe, so ist dies eine *contradictio in adjecto*.

Was die vorgeschlagene Redaction des Hrn. v. Göler d. j. betrifft, so erkläre ich mich damit einverstanden.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Der Art. 4 des Entwurfs ändert den §. 146 des Forstgesetzes nur darin, daß er die beiden ersten Sätze desselben aufhebt. Die getadelte Bestimmung, welche der Art. 4. stehen läßt, war also auch bisher gesetzlich. Auch bisher konnte der Sträfling erklären, er wolle zum Behuf der Abkürzung eine Schärfung der Gefängnißstrafe durch Hungerkost und Dunkelarrest sich gefallen lassen. Die Regierung hat keine Veranlassung gefunden, an dieser bereits bestehenden gesetzlichen Bestimmung eine Aenderung eintreten zu lassen.

Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg: Das Wort „Schärfung“ wird übrigens keinesfalls sprachrichtig sein, weil der Sträfling eine kürzere Strafzeit erstieht.

Staatsrath Rebenius: Die Schärfung liegt darin, daß der Verhaft härter ist; allein es entspricht dieser Schärfung eine Milderung, nämlich die Abkürzung der Strafzeit, weshalb beide Strafen, die geschärfte von kürzerer und die einfache von längerer Dauer, sich vollkommen gleich sind.

Geh. Rath Vogel: Die Schärfung der Gefängnißstrafe macht die Strafe selbst allerdings nicht größer oder höher, weil sie dadurch nur abgekürzt werden soll. Aber ich bin mit der Ansicht des Hrn. Geh. Rathes v. Reck einverstanden über den Grundsatz, und würde kein Bedenken tragen, meine

Stimme gegen diesen Artikel zu erheben, wenn es sich davon handeln würde, jetzt erst zu berathen, ob ein solcher Grundsatz bei Forstfrevelstrafen angenommen werden sollte. Ich bin darüber hinweggegangen, weil diese Bestimmung im §. 146 des Forstgesetzes schon angenommen ist. Nach meinen Ansichten über strafrechtliche und staatsrechtliche Principien kann ich nicht billigen, daß es vom Antrag eines Sträflings abhängen soll, ob er eine kürzere aber schärfere, anstatt einer längern weniger scharfen Strafe erdulden will. Man könnte sonst dahin kommen, daß z. B. Derjenige, welcher zu einer lange dauernden Zuchthausstrafe verurtheilt wird, und einer solchen Strafe den Tod vorziehen würde, die Bitte stellen dürfte, ihn mit dem Tode zu bestrafen. Ich verwahre mich im Allgemeinen gegen einen solchen Grundsatz.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Es scheint hier ein Mißverständnis obzuwalten. Der verehrte Redner vor mir behauptet, dieser Satz sei nach strafrechtlichen Principien unrichtig, indem es in die Willkür des Bestraften gegeben sei, die Zuchthausstrafe durch Schärfung abzukürzen. Allein derselbe gestattet ausdrücklich nur die Schärfung einer erkannten Gefängnißstrafe. Es wird also für größere Strafen eine solche Wahl dem Sträfling nicht freistehen.

Geh. Rath Vogel: Allerdings habe ich die Folgerung aus einem solchen Grundsatz weiter ausgedehnt, um seine Unnützhastigkeit im Allgemeinen darzuthun. Schon bei der Berathung des Strafgesetzbuchs habe ich gegen ähnliche Grundsätze mich ausgesprochen. Man sollte von allgemeinen strafrechtlichen Principien auch bei dem Forstgesetze, wenn dieses gleich ein besonderes Gesetz ist, nicht zu weit abgehen.

Hrn. v. Marschall: Ich bin mit diesen Ansichten einverstanden; es läßt sich durchaus nicht rechtfertigen, daß man die Art und Weise der Bestrafung in das Belieben des Sträflings setze. Richtig ist zwar von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Fürstenberg bemerkt worden, daß es sich hier weder um eine eigentliche Schärfung noch Milderung handle; allein auch die Art des Vollzugs der Strafe sollte nicht von dem Willen des Sträflings, sondern nur von dem Ermessen des Richters abhängen. Der Umstand, daß diese Bestimmung schon in dem Forststrafgesetze von 1833 enthalten ist, scheint mir für deren Beibehaltung nicht erheblich zu sein, da sich dieses Ge-

sez als so unpraktisch und verfehlt erwiesen hat, daß hieraus eher eine gegentheilige Präsumtion abgeleitet werden könnte. Wenn also die betreffende Bestimmung mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts nicht vereinbar ist; wenn ferner kein besonderer Grund vorliegt, von diesen Principien hier abzuweichen, so dürfte dieser Bestimmung nicht neuerdings die Sanction erteilt, sondern dieselbe vielmehr süglich gestrichen werden.

Staatsrath Nebelius: Ich erkläre mich für Beibehaltung der angegriffenen Bestimmung; ich erkenne zwar die Richtigkeit des Grundsatzes an, welcher von dem Hrn. Geh. Rath Vogel und dem Hrn. Geh. Legationsrath v. Marschall aufgestellt worden ist, glaube aber, daß die ganz besondere, eigenthümliche Gattung von Vergehen, von welchen die Rede ist, eine Ausnahme rechtfertigt, und keinem Grundsatz eine unbedingte Herrschaft in allen Verhältnissen gebührt. Zudem würde wohl der Richter auch ohne eine solche Bestimmung dem Sträfling, auf welchen eine längere Gefängnißstrafe aus irgend einem Grunde nachtheilig wirken, und welcher daher um eine Strafverwandlung in der bezeichneten Weise bitten würde, diese gestatten.

Hr. v. Söler d. j.: Ich schließe mich dieser Ansicht vollkommen an. Das Forstgesetz ist ein durchaus singuläres Gesetz, und daher eine Abweichung von den Grundsätzen der allgemeinen Strafgesetzgebung wohl zu rechtfertigen. Man muß insbesondere ins Auge fassen, daß die Strafe ursprünglich nur in Geld bestand, und die Gefängnißstrafe nur ein Surrogat für die Geldstrafe ist. Von diesem Gesichtspunkt aus halte ich die Wahl des Sträflings zwischen einer geschärften oder einer einfachen Strafe, wenn sie auch mit unserer Strafgesetzgebung nicht im Einklang steht, für unbedenklich.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Der Art. 4, welcher von der Regierung vorgeschlagen worden ist, verstößt durchaus nicht gegen strafrechtliche Principien, denn er räumt dem Sträfling nicht das Recht ein, die Verwandlung der Strafe in eine schärfere zu fordern, sondern erteilt nur dem Richter die Befugniß, auf die deßfallige Bitte des Verurtheilten Rücksicht zu nehmen.

Geh. Rath v. Reß: Aus Allem, was bisher vorgetragen

wurde, kann ich mich nicht überzeugen, daß dieser Satz gerechtfertigt ist. Es ist hier allerdings von keiner Schärfung, sondern von einer Strafverwandlung die Rede. Allein im Allgemeinen ist es doch Pflicht des Gesetzgebers, daß er seine Gesetze nach gewissen Principien abfaßt, und an denselben festhält. Dies wurde nicht widersprochen, im Gegentheil bezüglich auf den speciellen Fall anerkannt, daß die Grundsätze der Strafgesetzgebung auf die verschiedenen Strafbestimmungen insofern ihre Anwendung zu finden haben, als nicht eigenthümliche Verhältnisse und besondere Gründe eine Abweichung nothwendig machen. Nun haben wir aber im Strafgesetzbuch bereits das Princip aufgenommen, daß der Richter die Gefängnißstrafe schärfen, beziehungsweise verkürzen darf, ohne an den Antrag des Inculpaten gebunden zu sein, und Gründe, welche ein Verlassen dieses Grundsatzes hinsichtlich der Forstrevell rechtfertigen könnten, sind weder geltend gemacht worden, noch vorhanden. Denn die Behauptung, daß hier singuläre Verhältnisse vorliegen, hat insofern kein Gewicht, als ihr das Zugeständniß oder die Begründung fehlt. Beides ist hier der Fall. Wenn nun schon der von mir aufgestellte und nicht widersprochene allgemeine Satz gegen die fragliche Bestimmung spricht, so tritt ihr nicht weniger die Strafpolitik entgegen. Man erkennt die Nothwendigkeit kräftigerer Repressivmittel zum Schutze des gefährdeten Waldeigentums und schwächt dessenungeachtet dadurch, daß man dem Delinquenten die Wahl der für ihn am wenigsten empfindlichen Strafe gestattet, die Wirksamkeit der Gesetze und hemmt die Erreichung des Strafzwecks. Ich kann mich daher mit dieser Bestimmung nicht einverstanden erklären. Die Gewohnheitsreveller sind im Uebrigen oft träge und arbeitsscheue Menschen; ein solcher mag sich vielleicht sechs bis acht Tage lang bei der üblichen Gefangenkost ganz behaglich fühlen, und darin nichts weniger als eine Abschreckung gegen den Rückfall finden, während ihm durch kurzen Arrest mit Hungerkost, oder im dunkeln Raum, die Lust zum Frevel für immer verginge, nebst dem, daß die Straferhebungskosten für die Amtskasse weit geringer ausfielen und er dem Unterhalt seiner Familie nicht so lange Zeit entzogen wäre.

Staatsrath Nebelius: Was von Seite der Regierung bemerkt worden ist, ist nach meiner Ansicht ganz gegründet;

das Gesetz legt die Verwandlung der Strafe immerhin in das Ermessen des Richters, gibt ihm jedoch zugleich eine indirecte Anweisung, in der Regel dem Antrage des Sträflings zu willfahren.

Worin die besondere Natur des Forstrevells liegt, kann nicht erörtert werden, ohne in weitläufige Entwicklungen einzugehen. Ich bemerke übrigens, daß, wenn man die Wahl des Frevlers in dieser Beziehung anstößig findet, man folgerichtig das ganze Gesetz ändern muß; denn es ist eine solche eigentlich auch zwischen Gefängniß- und Geldstrafe gegeben. In der Regel würden nämlich auch die ärmern Frevler diese, etwa auf ihren künftigen Arbeitslohn hin, aufbringen können; allein sie ziehen es vor, statt ein Geldopfer zu bringen, Gefängnißstrafe zu ersehen.

Se. Durchl. der Fürst zu Fürstenberg: Darin liegt wohl auch die Antwort auf die Frage, worin das Exceptionelle des Forststrafgesetzes bestehe. Es gibt, soviel ich weiß, in keinem Gesetz ein solches Surrogat.

Frhr. v. Marschall: Nach dem Strafgesetze müssen überhaupt unbebringliche Geldstrafen in Gefängniß verwandelt werden; hält man daher bei einer solchen surrogirten Strafe eine Schärfung, ohne Zustimmung des Sträflings, für unzulässig, so sollte man diesem Grundsatz consequenter Weise eine größere Ausdehnung geben; hier erscheint er um so mehr als eine Anomalie, als er bei ganz ähnlichen Vergehen, z. B. Feldrevellen, nicht gilt.

Staatsrath Wolff: Der zureichende Grund, von den Grundsätzen unseres Strafgesetzes abzuweichen, liegt darin, daß es sich hier nicht um peinliche Verbrechen, sondern um polizeiliche Vergehen oder Frevel handelt und die consequente Uebertragung jener Grundsätze auf diese Vergehen zu vielen Härten führen würde.

Ich halte daher die Ausnahme, daß es in der Willkür des Sträflings liegen soll, einfaches oder geschärftes Gefängniß zu ersehen, keineswegs für so unpassend, wie sie von einigen Seiten geschildert worden ist.

Frhr. v. Göler d. ä.: Da der vorliegende Gesetzentwurf gewissermaßen einen Uebergang zu einer größeren Strenge bildet, so sollte man die Wirkung desselben vorerst abwarten. Würde er noch nicht genügen, so kann man seiner Zeit die

Strafbestimmungen schärfen und dem Frevler die fragliche Wahl entziehen.

Forstmeister v. Kettner: Ich halte diesen Satz für ganz unbedenklich, da er nur bestimmt, daß der Richter nicht einseitig die erkannte Strafe durch Schärfung abkürzen und der Sträfling darauf antragen darf, nicht aber, daß jener der defälligen Bitte nachkommen muß, dies daher immerhin von dem Ermessen des Richters abhängen wird.

Bei der Abstimmung wird der Commissionsantrag und der Vorschlag des Frhrn. v. Göler d. j. angenommen.

Art. 5

wird, nachdem Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann als Druckfehler angeführt hatte, daß im Regierungsentwurf unter Nummer h) dieses Artikels die drei Worte „gegen andere öffentliche“ mit gesperrter Schrift gedruckt seien, während dies nur in Bezug auf das Wort „andere“ habe geschehen sollen, und daß unter der nämlichen Nummer nach den Worten „verhaftet werden soll“ sich ein Strichpunkt statt eines Punktes befinde — nach dem Commissionsantrage genehmigt.

Art. 6.

Frhr. v. Rüd t: Gegen diesen Artikel selbst habe ich nichts einzuwenden, wohl aber gegen den §. 170 des Forstgesetzes, worauf hier Bezug genommen wird und welcher daher auch hier zur Sprache gebracht werden muß.

Der neue Artikel unterscheidet sich hauptsächlich von der früheren Bestimmung dadurch, daß er die Haftbarkeit der darin genannten Personen für Werth, Schaden und Kosten auch auf die darin erkannten Geldstrafen ausdehnt. Der §. 170 sagt aber: „Gegen Kinder unter 14 Jahren wird wegen Entwendungsfreveln gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater, nach dessen Tod die Mutter, oder, wenn die Kinder nicht bei ihren Eltern wohnen, diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, nicht nur unbedingt zum Erfasse vom Werth, Schaden und Kosten, sondern wegen vernachlässigter Aufsicht auch noch zu einer Strafe zu verfallen, welche bis zu demselben Betrage ansteigen kann, der sie trafe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten. Nur werden keinerlei Erschwerungsgründe berücksichtigt, und solche Frevel der Kinder werden den Eltern, beziehungs-

weise denjenigen, bei welchen dieselben sonst in der Pflege sich befinden mögen, in den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen nicht in Anschlag gebracht.“ Die Strafen, die im §. 170 gedroht sind, werden nun sehr selten zur Anwendung kommen; denn sie werden nicht vom Frevelrichter erkannt werden können und Klagen wegen vernachlässigter Aufsicht der Kinder nicht stattfinden. Es werden daher die Eltern der Freveler unter 14 Jahren in der Regel nur für Werth, Schaden und Kosten haften, dagegen keine Strafe erleiden. Dieß läßt sich aber umsoweniger rechtfertigen, als bei solchen Freveln, die von Kindern verübt werden, unbedingt anzunehmen ist, daß sie auf Veranlassung der Eltern geschehen. Schon aus moralischen Gründen sollte daher hier keine Milderung, sondern eine Schärfung eintreten; es sollte dahin gewirkt werden, daß nicht die Kinder schon von frühesten Jugend an zum Freveln verwendet werden.

Ich trage deßhalb darauf an, dem §. 170 folgende Fassung zu geben:

„Gegen Kinder unter 14 Jahren wird wegen Entwendungsfrevel gar keine Strafe erkannt; dagegen sind die Eltern derselben, sofern die Kinder bei ihnen wohnen, und zwar der Vater, nach dessen Tod die Mutter, oder wenn Kinder nicht bei den Eltern wohnen, diejenigen, welche dieselben in der Pflege haben, zum Ersatz von Werth, Schaden und Kosten, und in die Strafe zu verurtheilen, welche sie trafe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten.“

(Schluß wie die frühere Fassung.)

Ein doppeltes Erkenntniß, welches die Motive der Regierung in diesem Fall als erforderlich ansehen, scheint mir nicht nothwendig.

Staatsrath Rebenius: Ich glaube, daß das System des Forststrafgesetzes auf ganz richtigen Grundsätzen beruht. Wenn nachgewiesen wird, daß die Eltern dem Kinde den Auftrag gegeben haben, das Holz zu freveln, dann wird nach allgemeinen Grundsätzen die Strafe des Frevels gegen die Eltern erkannt. Allein ein solches Mandat — wenn auch die Mehrheit der Fälle dafür spricht — als gesetzliche Präsumtion aufzustellen, scheint mir bedenklich. Das Gesetz hat hinreichende Vorsorge getroffen; ich kann nicht zweifeln, daß in den meisten Fällen eine Strafe gegen die Eltern erkannt

werden wird, denn sie müssen um den Frevel der Kinder wissen, da diese ihnen ja das Holz nach Hause bringen.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt erklärt sich gegen den Antrag des Frhrn. v. Rüdtk und verweist dafür, daß ein doppeltes Verfahren eintreten müßte, wenn diesem Vorschlag Folge gegeben würde, auf die Begründung der Regierungsvorlage.

Um aber die Nothwendigkeit eines doppelten Verfahrens zu vermeiden, hat man den §. 170 beibehalten in der Uebersetzung, daß derselbe vollkommen Maß und Ziel gebe. Man muß erwägen, daß die Eltern, beziehungsweise die Pflegeeltern der Freveler unter 14 Jahren, wenn sie zahlungsunfähig sind, auch die Surrogatstrafe erleiden müssen, was bei den andern im §. 154 als haftbar erklärten Personen nicht der Fall ist. Sie werden daher der Strafe, sobald der Frevel ihrer Kinder hergestellt ist, nicht entgehen. Wenn der Frhr. v. Rüdtk das Gegentheil besorgt, weil die Klagen gegen die Eltern nicht stattfinden würden, so erkläre ich, daß, sollte das Gutpersonale darin bisher säumig gewesen sein, dasselbe angewiesen werden wird, die Klagen wegen vernachlässigter Aufsicht gegen die Eltern, so wie die Regreßklagen gegen die im §. 154 genannten Personen anzustellen, worauf die Bestrafung gewiß erfolgen wird.

Frhr. v. Rüdtk: Ich habe eben den Zweifel, ob beim Frevelgericht geklagt werden kann.

Staatsrath Wolff: Das Frevelgericht ist allerdings die competente Behörde, und hat die Eltern der Freveler unter 14 Jahren jeweils mit einer Strafe, die bis zu dem Vertrage ansteigen kann, der sie trafe, wenn sie den Frevel selbst verübt hätten, zu belegen. Hat nun der Frevelrichter Grund, anzunehmen, daß die Eltern ihren Kindern zur Begehung des Frevels den Auftrag gegeben haben, so wird er die volle Strafe, andernfalls aber eine geringere erkennen; ganz straflos darf er sie aber nicht lassen.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Die Regierung wird durch die Vollzugsverordnung, welche erfolgen wird, sicher darauf hinwirken, daß die deßfalligen Klagen nie unterlassen werden.

Frhr. v. Rüdtk: Ich beruhige mich bei dieser Erklärung.

Der Art. 6 wird sodann von der Kammer unverändert angenommen.

Die

Art. 7 und 8

werden ohne Bemerkung dem Commissionsantrage gemäß unverändert genehmigt.

Art. 9.

Oberforstrath v. Gemmingen: Ich habe vorerst auf einen Druckfehler aufmerksam zu machen. In der auf diesen Artikel bezüglichen Stelle des Commissionsberichts befindet sich nämlich im vorliegenden Satze das Wort „Entschädigungen“ statt des Wortes „Beschädigungen“.

Die Commission hat unter den Entwendungsfreveln, deren Wiederholung einen Rückfall begründen, auch den Entwendungsfrevel an Streu aufführen zu müssen geglaubt, weil dadurch dem Waldeigentümer oft bedeutendere Beschädigungen, als durch die andern Frevel zugehen.

Die zweite Abänderung betrifft nur die Redaction, und bezweckt eine deutlichere Bezeichnung des Zeitraumes, innerhalb welchem die Wiederholung zu geschehen hat, damit der Frevel als rückfällig bestraft werde.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Die Regierung hat hier diejenigen Entwendungsfrevel aufgezählt, welche nach §. 169 des Gesetzes beim Gewohnheitsfrevel in Betracht kommen. Man hat bei der Verathung des Forststrafgesetzes dort der Entwendung von Streu nicht erwähnt, und zwar wahrscheinlich aus dem Grunde nicht, weil dieselbe, wenn sie auch sehr häufig vorkommt, doch gewöhnlich nur an sehr kleinen Quantitäten, und oft an Orten, wo sie zu entschuldigen ist, verübt wird, es daher hart wäre, wenn die Entwendung einer Traglast Laub beim Gewohnheitsfrevel in Anschlag gebracht würde. Aus demselben Grunde hat die Regierung auf diesen Entwendungsfrevel auch bei dem Rückfall in diesem Entwurfe keine Rücksicht genommen, weil, wie bemerkt, diese Frevel in so geringer Ausdehnung vorkommen, daß sie nicht verglichen werden können mit einem Entwendungsfrevel an Holz, Harz &c. Es ist allerdings richtig, daß die Streuentwendungen zusammengenommen einen großen Nachtheil hervorbringen; allein es handelt sich hier davon, was jeder Einzelne sich zu Schulden kommen läßt.

Oberforstrath v. Gemmingen: Auch der Einzelne kann durch diesen Frevel bedeutenden Schaden verursachen,

wovon vorzugsweise die Waldungen, welche in der Nähe von Ortschaften liegen, und oft ganz devastirt sind, Zeugniß geben. Die Strafe des Entwendungsfrevels an Streu ist ohnedies gering, und daher zur Verminderung des Reizes hiezu nothwendig, daß die Wiederholung einen Rückfall bilden könne.

Frhr. v. Göler d. j.: Die Entwendungen von Streu nehmen so bedeutend zu, daß eine strengere Bestimmung nothwendig erscheint. In manchen Gegenden, wo das Stroh sehr selten war, haben sich die Leute angewöhnt, ihr Stroh zu verkaufen und als Ersatz desselben Streu aus den Waldungen zu entwenden, so daß diese wahrhaft devastirt wurden. Dies ist der Grund, warum die Commission hier noch der Entwendung von Streu Erwähnung thun will.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Die Regierung widersezt sich diesem Vorschlage nicht; ich habe nur dargethan, warum sie die Entwendungsfrevel an Streu nicht mit aufgenommen hat.

Frhr. v. Rüdte: Mit Recht bedroht der §. 169 a. denjenigen Frevel, welcher das Entwendete oder einen Theil desselben veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet, wegen Erwerbtfrevels mit einer härteren Strafe. Allein die Absicht des Gesetzes kann leicht dadurch umgangen werden, daß der Frevel das entwendete Holz für sich verbraucht, dagegen sein eigenes veräußert oder auf den Verkehr verarbeitet. Diese Manipulation ist bisher häufig bei den Bürgerholzgaben vorgekommen, obgleich der §. 90 der Gemeindeordnung den Verkauf derselben nur dann erlaubt, wenn der Bürger nachgewiesen hat, daß er für seine eigenen Feuerungsbedürfnisse gedeckt sei. Da nun für die strengere Bestrafung eines solchen Frevels offenbar die nämlichen Gründe, wie für diejenige des Frevels, welcher das Entwendete veräußert, sprechen, dessenungeachtet aber der §. 169 a., wie er jetzt vorliegt, keine Anwendung auf ihn findet, so schlage ich vor, daß nach diesem Paragraphen eine Bestimmung eingerückt werde, wornach in einem solchen Fall der Frevel als Erwerbtfrevel angesehen und bestraft werde. Eine präcise Fassung derselben im Laufe der Discussion zu geben, würde wohl schwierig sein, weshalb ich, wenn mein Antrag angenommen werden sollte, die Redaction der verehrlichen Commission überlasse.

Oberförst Rath v. Gemmingen: Es ist eine besondere Verordnung über den Gabholzverkauf erschienen, welche aber die Commission, wie im Berichte bemerkt ist, nicht strenge genug findet und deshalb einer Revision unterworfen sehen möchte. Dasjenige, was der Frhr. v. Rüdtk wünscht, kann am besten durch eine Erschwerung des Gabholzverkaufs erreicht werden.

Frhr. v. Rüdtk: Es ist mir diese Vollzugsverordnung nicht unbekannt. Allein ich halte dieselbe, beziehungsweise die darnach von dem Gemeinderath zu verhängenden Strafen einmal nicht für genügend, sodann der Gerechtigkeit für angemessen, daß derjenige, welcher in der bezeichneten Weise frevelt, als Erwerbssrevler bestraft werde.

Forstmeister v. Kettner: Eine derartige Bestimmung, wie sie vorgeschlagen worden ist, würde in der Praxis auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen; denn der Frevler wird in der Regel sein Gabholz nicht in der nämlichen Zeit, in welcher er den Frevel verübte, verkaufen. Er müßte daher, wenn er wegen einfachen Frevels bestraft worden ist, etwa ein Vierteljahr später aber sein Gabholz verkauft und bis dahin von dem gefrevelten Holz sein Bedürfniß befriedigt hat, nochmals zur Anzeige gebracht und wegen Erwerbssrevvels bestraft werden. Wie würde sich aber dieses Urtheil zu dem frühern, schon vollzogenen verhalten? Ich glaube daher, daß es zweckmäßiger wäre, den Gabholzverkauf zu erschweren, insbesondere dahin zu wirken, daß die Ortsvorgesetzten in der Gestattung desselben nicht zu nachgiebig sind.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Ich muß mich Dem anschließen, was der verehrte Redner vor mir gesagt hat. Es kann ein Frevel nur dann als ein Erwerbssrevvel betrachtet werden, wenn er als solcher constatirt ist; in einer andern Weise würde natürlich der Forstlicher in einer übeln Lage sein. Die Verordnung, welche in Beziehung auf den §. 90 der Gemeindeordnung erlassen worden ist, enthält allerdings Strafen und wird, wie mir bekannt ist, in manchen Gegenden unseres Landes auch strenge gehandhabt, selbst da, wo das Gabholz nicht in Scheitern, sondern in Stämmen abgegeben wird. Es wird übrigens dafür gesorgt werden, daß diese Verordnung überall strenge befolgt wird. Wir werden aber noch auf diese Frage zurückkommen, weil von der verehrlichen Commission in Bezug

auf den Vollzug des Gesetzes mehrere Vorschläge gemacht worden sind.

Der Antrag der Commission wird zur Abstimmung gebracht und der Art. 9. diesem gemäß angenommen.

Art. 10.

wird nach dem Antrage der Commission unverändert angenommen.

Art. 11.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Diese Bestimmung ist ganz neu und wird von der Regierung nicht nur für zweckmäßig, sondern für durchaus nothwendig gehalten, damit nicht, wie bisher das Hutpersonale von den Frevlern gleichsam verhöhnt werde. Ähnliche Bestimmungen finden sich in andern Gesetzgebungen und wenn ich mich nicht irre, auch in der französischen.

Die Kammer nimmt den Art. 11 unverändert an.

Die

Art 12, 13, 14, 15 und 16

werden ohne Bemerkung unverändert genehmigt.

Art. 17.

Frhr. v. Rüdtk: Damit nicht etwa der Satz dieses Artikels, welcher lautet: „Die Erjagppflichtigen haben unbeschränkt das Recht, die Arbeit durch dritte Personen verrichten zu lassen“, dahin ausgelegt werde, daß es den Erjagppflichtigen freistehe, selbst gebrechliche und alte Substituten aufzustellen, schlage ich vor, zwischen die Worte „dritte“ und „Personen“ das Wort: „arbeitsfähige“ einzuschalten. Dies entspricht auch dem zweiten Abjage, wo von einem tauglichen Stellvertreter die Rede ist.

Reg. Comm. Ministerialrath Vogelmann: Das in dem angeführten Satze befindliche Wort „unbeschränkt“, welches zu einer solchen unrichtigen Interpretation verleiten könnte, soll nur den Gegensatz dieser Bestimmung gegenüber der vorhergegangenen, wornach es nicht gestattet ist, durch einen, wenn auch tauglichen Einsteller beliebig die Arbeit verrichten zu lassen, hervorheben. Es wird wohl der Vorschlag des Frhrn. v. Rüdtk der größern Deutlichkeit wegen angenommen werden können, allein nothwendig ist er nicht, weil

Derjenige, der die Arbeit verrichten soll, nur einen arbeitsfähigen Vertreter schicken kann.

Nachdem der Antrag des Hrn. v. Rüdert von dem Oberforstrath v. Gemmingen unterstützt, dagegen von dem Geh. Rath Vogel als zwecklos bekämpft worden war, wird der Art. 17 mit der von dem Hrn. v. Rüdert vorgeschlagenen Modification angenommen.

Das hohe Präsidium leitet nunmehr die Discussion zu den im Commissionsbericht niedergelegten Wünschen.

Oberforstrath v. Gemmingen: Die Commission hat geglaubt, sich hier mit einigen Andeutungen begnügen zu können, und sich enthalten, bestimmte Anträge zu stellen; sie gibt es der Erwägung der hohen Kammer und der Regierungskommission anheim, in wie weit ihre Bemerkungen von Gewicht erscheinen und Berücksichtigung verdienen.

Reg. Comm. Ministerialdirector Eichrodt: Die Regierung wird seiner Zeit bei Erlassung der durch dieses Gesetz notwendig werdenden Vollzugsverordnung auf die Wünsche der Commission, insofern sie ausführbar sind, Rücksicht nehmen. Ueber einige hier berührte Gegenstände hat übrigens das Ministerium des Innern schon früher Berichte und Begutachtungen erhoben, und sich überzeugt, daß Manches nicht in der Weise zu bewerkstelligen ist, wie es von der Commission gewünscht wird. Ich darf hingegen versichern, daß man versuchen wird, darin Alles zu thun, was im Wege der Verordnung und der Belehrung geschehen kann. Nur glaube ich, daß in einer Beziehung, namentlich wegen der Beschränkung des Gabholzverkaufs lediglich im Wege der Gesetzgebung geholfen werden kann.

Oberforstrath v. Gemmingen: Auch hinsichtlich der Organisation der Waldhut wird dies der Fall sein.

Forstmeister v. Kettner: Die Betrachtungen der Commission sind nicht von der Art, daß sie, besonders nach der beruhigenden Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs, einer Beschlusfassung bedürfen, und eine solche nach sich ziehen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche von der hohen Kammer in der heutigen Sitzung angenommen wurden, werden gewiß eine wohlthätige Folge haben, und hauptsächlich dadurch, daß sie den Strafvollzug wirksamer machen, als er bisher war, zur Verminderung der Forstfrevler wesent-

lich beitragen. Nur hätte ich gewünscht, daß man auch diejenigen Bestimmungen des Forstgesetzes, welche das Strafmaß betreffen, in gleichem Maße geprüft und einer Revision unterworfen hätte, wie diejenigen über den Strafvollzug; denn es kann nicht widersprochen werden, daß bei manchen Entwendungsfreveln an stehendem Holz der Schadenersatz und die Strafe zusammengenommen kaum so viel, als der Werth des Gesevelten, beträgt, und daß, so lange der Frevler, selbst wenn er bestraft wird, noch einen Gewinn hat, die Gesetzgebung nicht das Nöthige zum Schutze des Waldeigentums gethan hat. Ich möchte daher die hohe Regierung bitten, auch diese Bestimmungen des Forstgesetzes einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und etwa auf dem künftigen Landtage eine detsfallige Vorlage zu machen.

In meiner auf dem Landtage von 1839 auf Abänderung des Forstgesetzes gestellten Motion habe ich auch den ersten Theil des Forstgesetzes in verschiedenen Beziehungen angegriffen. Was die technischen und reglementarischen Bestimmungen betrifft, welche nicht notwendig in den Gesetzentwurf gehören, so will ich nicht weiter darauf eingehen, sondern nur hinsichtlich der Kompetenzbestimmungen wegen der Dispensationen von forstpolizeilichen Vorschriften eine Bitte stellen. Dieselben weisen nämlich die im §. 71 erwähnten Fälle der Kreisregierung zu, welche jeweils vorerst mit der Forstpolizeidirection zu communiciren, und im Fall diese nicht einstimmt, die Entschliebung des Ministeriums des Innern einzuholen hat, und haben bisher zu vielen Beschwerden, namentlich über die Weiltäufigkeit des Geschäftsgangs geführt. Ich glaube, daß manche Beschwerden abgeknippten würden, wenn man die Nachsichtsertheilung dem Forstamte überlassen, und die Kompetenz der Kreisregierung nur für die Recursfälle in Anspruch nehmen würde, und bitte daher die hohe Regierung, diese Sache in Erwägung zu ziehen.

Geh. Rath v. Reck: Die verehrliche Commission hat hier mehrere sehr wichtige Fragen für die Pflege der Waldungen zur Sprache gebracht, wofür man derselben nur Dank wissen kann. Zu einem besondern Wunsch *ad protocollum* wird inzwischen keine Veranlassung vorhanden sein, da die Administration ihre Aufmerksamkeit auf alle diese Punkte gerichtet und in dem einen und andern Zweige schon sehr erfreu-

liche Resultate erzielt hat, worauf ich übrigens nicht näher eingehen will.

Was die Bemerkungen des verehrten Redners vor mir über die Kompetenzbestimmungen hinsichtlich der Dispensationen von forstpolizeilichen Vorschriften und die Weiträumigkeit des dadurch entstehenden Geschäftsgangs betrifft, so sind solche nicht so erheblich, um eine Abänderung des Forstgesetzes begründen zu können. Die wichtigsten Einwirkungen von Seiten der Kreisregierungen im Wege der Dispensation von den allgemein gesetzlichen Vorschriften betreffen die Erlaubniß zu Ausstockung der Gemeindewaldungen, wobei über den Grundstock derselben verfügt wird und mancherlei ökonomische Rücksichten zu nehmen sind, die der Aufsicht der vorgelegten Administrativbehörde nach unsern Gesetzen nicht entzogen werden können und ferner in der Dispensation von der gesetzlichen Liebzeit. In hohen Lagen ist es nicht möglich, den Wald auf den 1. Mai

zu räumen; die Verwaltung regulirt dann auf den Vorschlag der Forstbehörde, auf welche sie freilich hauptsächlich bauen muß, den passenden Termin für das Aufmachen des Holzes; ist dies aber einmal geschehen, so ist die Sache abgethan, da die Natur in ihrem Gang sich treu bleibt; man hat also keine Geschäftsvermehrung deshalb zu besorgen oder derselben vorzubeugen.

Das hohe Präsidium bringt nunmehr den ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Modificationen durch namentlichen Aufruf zur Abstimmung, wobei derselbe einstimmig angenommen wird.

Somit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Secretäre:

Karl Frhr. v. Söler.
v. Kettner.